

**Strafrecht
und Kriminologie**

Untersuchungen und
Forschungsberichte aus
dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht
Freiburg im Breisgau

Band 11



Tötung aus „niedrigen Beweggründen“

**Eine
erfahrungswissenschaftlich-
strafrechtsdogmatische
Untersuchung zur Motiv-
generalklausel bei Mord**

Von Günter Heine

Duncker & Humblot · Berlin

GÜNTER HEINE

Tötung aus „niedrigen Beweggründen“

STRAFRECHT UND KRIMINOLOGIE

**Untersuchungen und Forschungsberichte
aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau**

**herausgegeben von
Hans-Heinrich Jescheck · Günther Kaiser
Albin Eser**

Band 11

Tötung aus „niedrigen Beweggründen“

Eine erfahrungswissenschaftlich-
strafrechtsdogmatische Untersuchung zur
Motivgeneralklausel bei Mord

Von

Günter Heine



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und
Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Heine, Günter:

Tötung aus „niedrigen Beweggründen“: eine
erfahrungswissenschaftlich-strafrechtsdogmatische
Untersuchung zur Motivgeneralklausel bei Mord / von
Günter Heine. – Berlin: Duncker & Humblot, 1988
(Strafrecht und Kriminologie; Bd. 11)
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1987
ISBN 3-428-06559-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-6860

ISBN 3-428-06559-X

Vorwort

Die Abgrenzung von Mord und Totschlag: bei diesem Dauerproblem der Strafrechtsgeschichte ist 1977 durch das Bundesverfassungsgericht eine neue Diskussion eingeleitet worden, der sich weder der Bundesgerichtshof (mit seiner zweifelhaften „Rechtsfolgelösung“, 1981) noch der Gesetzgeber (durch Einführung der Strafrestaussatzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe, 1981) gänzlich zu entziehen vermochte. Dabei ging es in erster Linie um eine Zurückdrängung der lebenslangen Freiheitsstrafe, die an sich ja bei Mord obligatorisch zu verhängen ist, mithin vor allem um eine Flexibilisierung solcher Mordmerkmale, die als zu starr empfunden wurden. Darüber wurde nahezu vergessen, daß es gerade umgekehrt auch Mordmerkmale gibt, die durch ihre weitgehende Unbestimmtheit zu nachhaltigen Bedenken Anlaß geben, wie insbesondere die „Tötung aus sonst niedrigen Beweggründen“.

Wenn die vorliegende Arbeit vor allem dieser Motivgeneralklausel gewidmet ist, so geschieht dies nicht zuletzt deshalb, weil gerade die „niedrigen Beweggründe“ — in krassem Mißverhältnis zu ihrer praktischen Bedeutung und in kaum erkannter Relevanz für die Grundlagen des Strafrechts — vernachlässigt wurden. Dies gilt nicht nur für die dogmatische Diskussion, dies gilt auch im Hinblick auf eine notwendige empirische Betrachtung und sozialwissenschaftliche Fundierung. Demgemäß konnte es nicht nur um eine rein rechtliche Studie gehen, vielmehr war die normative Untersuchung mit tatsächlichen Gegebenheiten zu konfrontieren, um so zu einer umfassend abgesicherten Aussage über Inhalt und Grenzen dieses Mordmerkmals zu kommen. Dabei sollen nicht nur die mit der Bezugnahme auf innerpsychische Prozesse vorgegebenen Probleme dieser Klausel transparent gemacht werden, insbesondere geht es um die Herausarbeitung einer Auslegung, die sich um dogmatische Konsistenz wie auch um praktikable Umsetzung bemüht und weitestmöglich auch erfahrungswissenschaftlich abgesichert ist. Bei einem so verstandenen Forschungsziel steht natürlich ein umfassend untermauerter Weg für eine rationale Interpretation und Handhabung der Motivgeneralklausel im Vordergrund. Freilich ergeben sich zwangsläufig Folgerungen für die Auslegung der Konzeption der Tötungsdelikte insgesamt. Und last not least soll ein Beitrag zur Technik und Methodik von gleichartigen Arbeiten im Grenzbereich von Strafrecht und Kriminologie geleistet werden.

Die vorliegende Untersuchung wurde mitinspiert durch ein Gutachten, das mein verehrter wissenschaftlicher Lehrer, Herr Prof. Dr. Albin Eser, 1980 für den 53. Deutschen Juristentag erstattet hat. Ihm, der nicht nur durch stets hilfreiche Förderung und großmütige Geduld meine Arbeit begleitete, sondern auch für überaus fruchtbare Rahmenbedingungen Sorge trug und die Veröffentlichung der Untersuchung in der vorliegenden Reihe initiierte, bin ich sehr zu Dank verpflichtet. Wertvolle Anregungen verdanke ich auch Herrn Professor Dr. Josef Kürzinger. Die Arbeit hat darüber hinaus vor allem im methodischen Bereich sehr von der Beratung und Hilfe meiner wissenschaftlichen Kollegen am Freiburger Max-Planck-Institut profitiert. Ich danke insoweit besonders Herrn Dr. Rüdiger Ortman für sozialwissenschaftliche Hilfestellungen und Ratschläge. Herrn Dr. Walter Perron gilt mein Dank für seine uneingeschränkte Gesprächsbereitschaft und gedankliche Förderung in dogmatisch-struktureller Hinsicht.

Meinen geschätzten „Alt-Tübingern“, Dr. Walter Gropp, Dr. Hans-Georg Koch und Dr. Margret Spaniol, weiß ich mich durch manch unentbehrliche Orientierungshilfe verbunden. Ganz speziellen Dank schulde ich meiner Frau und meinen Töchtern, die, jede gerade auf ihre Art, entscheidend zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Mein Dank gilt ferner den Hilfskräften, welche die Rechnerarbeiten besorgt und sich um Literaturbeibringung bemüht haben.

Die Sekretärinnen des Max-Planck-Instituts, insbesondere Frau Rose Marie Heidel und Frau Christa Wimmer sowie Frau Babette Bonn, haben mit großer Sorgfalt und Geduld die Reinschrift gefertigt: herzlichen Dank.

Schließlich schulde ich Dank Herrn Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Heinrich Jescheck und Herrn Professor Dr. Günther Kaiser für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Strafrecht und Kriminologie“ und der VG Wort für einen großzügigen Druckkostenzuschuß. Last not least gilt mein Dank dem Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht für vielfältige Unterstützung.

Freiburg, im Oktober 1987

Günter Heine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabenstellung: Abgrenzung und Gang der Untersuchung	1
I. Problemstellung	1
II. Zum Gang der Untersuchung	4
A. Forschungsansatz	4
B. Durchführung	6
§ 2 Darstellung des Untersuchungsmaterials	7
I. Methode und Durchführung	7
II. Bestimmung der Variablen	11
III. Grundstrukturen des Fallmaterials	13
A. Gesetzliche Kriterien	13
B. Sozialmerkmale der Verurteilten und der Opfer	15
C. Tatbezogene Kriterien	15

Erster Teil

GRUNDLAGEN UND GRUNDPROBLEME DER MOTIVGENERALKLAUSEL

§ 3 Der historische Hintergrund der Konzeption der Tötungsdelikte — die heutige Ausgangslage	18
I. Rückblick: Die Überlegungskonzeption von 1871 und die „Verwerflichkeitskasuistik“ von 1941	18
A. Die Überlegungskonzeption des RStGB 1871	19
B. Die an Tätertypen orientierte Kasuistik der Novelle von 1941 ..	23
1. Die Bedeutung der normativen Tätertypenlehre	24
2. Die Ethisierung des Strafrechts durch den Gesinnungsverfall des Täters	27

C. Konsequenz: Relativ weite Fassung bzw. starre Beschaffenheit der Tatbestände — Fehlen eines konzisen Maßstabes	28
II. Zur Ausgangslage	29
A. Zentrales Leitprinzip: Keine Entscheidung durch den Nachkriegsgesetzgeber	29
B. Die reine Verwerflichkeitsbetrachtung des BGH	30
1. Überblick	30
2. Normative Einschränkungen bei der „inneren“ Tatseite im einzelnen	31
3. Offene Fragen	34
§ 4 Der Bezugspunkt „Beweggründe“: Definitionsvielfalt, Ambivalenz und fehlende Trennschärfe als Grundprobleme	35
I. Stellenwert und Mehrdeutigkeit des Begriffs „Beweggrund“	36
A. Stellenwert	36
B. Übersicht über die Definitionsvielfalt	37
II. Die ambivalente Wertbesetzung der Motivation und die geringe Charakterisierungskraft einzelner Motive	40
A. Die (amorphe) Vielzahl von Motiven als praktischer Regelfall ..	40
B. Die gegenseitige Relativierung der Beweggründe	44
C. Zwischenüberlegungen: Extreme Strafbarkeitsalternativen? ..	47
D. Mangelnde Trennschärfe der Motive	48
E. Bilanz	53
§ 5 Die „bewußtseinsintensive“ Verwerflichkeitsbetrachtung des BGH auf dem Prüfstand	54
I. Notwendigkeit und Grenzen einer sittlichen Rückbindung	55
A. Das allgemeine Normgeltungsbewußtsein als innerer Geltungsanspruch des Rechts	55
B. Die begrenzte Aussagekraft sittlicher Maßstäbe	58
C. Unterschiedliche Gebrauchsregelsysteme und fehlender sittlicher Konsens als Einbruchstellen für divergierende Wertungen? ...	60
II. Mangelnde Präzision bei der Handhabung: Notwendigkeit einer Versachlichung	63
A. Die Fragilität des sittlichen Wertmaßstabs am Beispiel von BGH-Urteilen	64

B. Geringe Revisionsfestigkeit schwurgerichtlicher Urteile? Wertungsunterschiede auf vertikaler Ebene	66
C. Wertungsunterschiede auf horizontaler (instanzgerichtlicher) Ebene?	68
D. Rache als „niedriger Beweggrund“: Empirische Zusammenhänge in der instanzgerichtlichen Praxis	69
1. Gesamtüberblick: Die differenzierungsstärksten Merkmale bei der richterlichen Bewertung des Motivs Rache	70
2. Vertiefung: Handhabungsschwierigkeiten — Gefährlichkeitsansätze?	78
a) Zusammenhänge mit bestimmten Merkmalen	78
b) Probleme der inneren Tatseite am Beispiel von § 21 StGB	83
3. Ergebnis	85
E. Die Umsetzung der verschärften Anforderungen des BGH an die „innere“ Tatseite: Erhebliche Anwendungsprobleme	86
F. Kontraproduktivität einer Rationalisierung: Umsetzung kollektivpsychologischer Bedürfnisse?	89
<i>III. Zwischenergebnis: Notwendigkeit eines konzisen Qualifikationsprinzips — Fragilität rein innerpsychischer Einschränkungsversuche — Klärung des Anknüpfungspunktes „Beweggründe“ ..</i>	<i>90</i>
§ 6 Die richterliche Motivfeststellung: Einwände der Erfahrungswissenschaften und empirische Befunde aus der Praxis	92
<i>I. Die Motivfeststellung im kritischen Licht der Erfahrungswissenschaften</i>	<i>93</i>
A. Die Täteraussagen als Grundlagen	94
1. Einschränkung der Mitteilbarkeit bei subliminaler Wahrnehmung	95
2. Motivverschiebung durch Bewußtseinsdominanz ethisch höher bewerteter Tatantriebe	96
B. Die Ermittlung von Beweggründen aus den äußeren Tat Umständen	98
1. Die Bedeutung sozialer Situationen: Verzerrungen durch den dispositionellen Attributionsfehler?	99
2. Die Handlungszielorientierung als Aufklärungsmittel	100
C. Der Halo-Effekt als Einflußfaktor	102
D. Zusammenfassung	105

II. Die Motivfeststellung in der Rechtsprechung	105
A. Feststellungsprobleme im Spiegel der BGH-Urteile	106
B. Zur Bedeutung (scheinbar) nicht auflärbarer Motive in der Rechtsprechung	108
1. Der Stellenwert unsicherer Motivfeststellung	109
2. Die Nichtaufklärung der Motive als Instrument tatrichterlicher Rechtsfindung	110
a) Allgemeine Tendenzen: Vermeidung von § 211 StGB und Nichtanwendung von § 213 StGB	110
b) (Normative) Affekte als mögliche Einflußfaktoren?	114
III. Gesamtbilanz	118

Zweiter Teil

VERSUCH EINER RATIONALISIERUNG

§ 7 Die (formalen) Ausgangspositionen: 15 Jahre Freiheitsstrafe als unterer Strafrahmen — vierstufige Konzeption — Möglichkeit von Unrechtssteigerungen	121
I. Überlegungen zu einem formalen Beziehungsmodell zwischen Schuld und Strafe bei den Tötungsdelikten	122
A. Vorüberlegungen: Proportionalität von Schuld und Strafe	123
B. Die denktheoretische Möglichkeit von Unwertquantifizierungen bei § 211 StGB	126
II. § 57 a StGB als formaler Orientierungspunkt für den notwendigen Mordschuldvorwurf	130
A. Die „besondere Schwere der Schuld“ als Kriterium der nachträg- lichen Strafkonzretisierung	131
B. 15 Jahre Freiheitsstrafe als untere Grenzmarke des Mord- unwerts	135
III. Vierstufige Konzeption der Tötungsdelikte?	136
IV. Quantifizierbarkeit des Tötungsunwerts	137
§ 8 Begriffs- und Strukturanalyse der „Beweggründe“	139
I. Der (begrenzte) Beitrag der Erfahrungswissenschaften	140
A. Zur Bedeutung sozialwissenschaftlicher Stellungnahmen	141

1. Der Schulenstreit in der Psychologie	141
2. Unterschiedliches Selbstverständnis — unterschiedliche Begriffsbildung	143
B. Motive im psychologischen Verständnis	146
1. Die Begriffsinhalte	147
2. Zur (allgemeinen) Phänomenologie des Motivationsgeschehens	148
3. Parameter des Motivationsprozesses	150
4. Zusammenfassung	152
C. Die Bewußtseinsproblematik: Zur Qualität und zum Gegenstand psychischer Vorgänge	152
1. Befunde der (forensischen) Psychologie	153
2. Die Sicht der (forensischen) Psychiatrie: Unterschiedliche Repräsentation der Erlebnisinhalte aus phänomenalem und transphänomenalem Bereich	154
D. Zusammenfassung und Ertrag	158
<i>II. Die phänomenologische Struktur des Merkmals in Rechtsprechung und Lehre</i>	<i>158</i>
A. Der gemeinsame Nenner der h. M.: Beweggründe als Vorstellun- gen, Zielsetzungen, Emotionen	160
B. Beweggründe und intellektuelle Erfordernisse	162
1. Bewußte Handlungsantriebe als zentrale Bewertungsfaktoren	162
1. Bewußtseinsinhalte und -gegenstände: Zum Streitstand	163
a) Motivbewußtsein	163
b) Sachverhaltskenntnis	165
<i>III. Versuch einer Umorientierung: Beweggründe als Motivationstrias</i>	<i>165</i>
A. Vorüberlegungen: Zur Notwendigkeit eines funktionalen Ansatzes	165
B. Beweggründe als Oberbegriff für primär intentionale, primär reaktive und primär zuständige Motivationselemente	167
1. Primär intentionale und primär reaktive Motivformen	167
2. Primär zuständige Motivationsformen	169
C. Offene Fragen: Das Motivmodell auf dem Prüfstand	171
1. Sicherung einer einheitlichen Motivationsbestimmung	172
2. Systematische Harmonisierung der subjektiven Mord- merkmale	172
3. Lösungsbeitrag bei Motivbündeln	173

4. Anknüpfungspunkt Tat	175
5. Konstitutive Bewußtseinsprozesse	175
a) Motivationselemente als Vorsatzgegenstand?	175
b) Notwendige Bewußtseinsinhalte, -formen und -gegenstände	176
§ 9 Leitprinzip für die Auslegung: Der Archimedische Punkt niedriger Beweggründe	180
<i>I. Sichtung der bisherigen Lösungsansätze</i>	<i>182</i>
A. Niedrige Beweggründe als Ausdruck besonderer Verwerflichkeit	183
1. Anwendungsbereich für Typenkorrekturen?	183
2. Konkretisierungen der besonderen Verwerflichkeit	185
a) Modifizierte Überlegungskonzeption: KÖHLERS „unmittelbar normreflektiert-überlegte Tatentscheidung“	185
b) Die besonders verwerfliche Gesinnung als Gradmesser? ..	191
B. Niedrige Beweggründe als Ausdruck besonderer Gefährlichkeit?	195
1. Illegimität von Gefährlichkeitsüberlegungen?	196
a) Zur Klarstellung: Gefährlichkeit als Orientierungslinie — Anknüpfung an Tatschuld — kein Verzicht auf Vorwerfbarkeit	196
b) Legitimation der Mordstrafe durch präventive Aspekte? ..	198
2. Konkretisierungen der Gefährlichkeitsprämien	199
a) Tätergefährlichkeitsansätze: Gesetzliche und kriminalpolitische Bedenken	199
b) Generalpräventive Bezugspunkte: Zur Tragfähigkeit von Plausibilitätserwägung	202
C. Niedrige Beweggründe in (alleiniger) Abhängigkeit von Mittel und Zweck?	206
1. Die Weite der allgemeinen Formel	207
2. Die Enge eines quantitativen Mißverhältnisses (geringfügiger Anlaß)	208
D. Zwischenbefund: Offene Fragen	209
<i>II. Auslegungsvorschlag: Niedrige Beweggründe als Ausdruck solipsistischer Rücksichtslosigkeit</i>	<i>210</i>
A. Die intentionale Bezugnahme auf mitbetroffene schutzwürdige Interessen und Rechtsgüter als Unwertsteigerung?	210
B. Die solipsistische soziale Rücksichtslosigkeit: Besondere Verwerflichkeit und spezifische Gefährlichkeit	213

1. Der gemeinsame Qualifizierungsgrund der 1. und 3. Gruppe des § 211 Abs. 2 StGB	213
a) Solipsistische Interessenverfolgung — Herabsetzung des Rechtswerts Leben überhaupt	213
b) Die Gefährlichkeit dieser Verhaltensmuster: Gemeinschaftsbedrohlichkeit und Abschreckungsprävention ...	215
c) Ergebnis: Die solipsistische soziale Rücksichtslosigkeit als Leitprinzip	217
2. Übertragung auf die Motivgeneralklausel: Erheblicher Erkenntnisgewinn	220
a) Grundsätze	220
b) Konsequenzen für die Auslegung	223
c) Zur Notwendigkeit von zusätzlichen Erklärungsmustern ..	225
§ 10 Systematische Einordnung: Die Motivgeneralklausel als komplexes Merkmal	226
I. <i>Gesinnungsmerkmale als zwangsläufig reine Schuldmerkmale?</i> ..	226
II. <i>Niedrige Beweggründe als „echtes“ Gesinnungsmerkmal?</i>	227
A. Die Motivgeneralklausel als komplexes Merkmal	228
B. Konsequenzen für die Behandlung von Irrtum und Teilnahme? 231	
1. Irrtum	231
2. Teilnahme	232
§ 11 Die solipsistische soziale Rücksichtslosigkeit der Interessenverwirklichung: (positive) Indizien	235
I. <i>Befunde der instanzgerichtlichen Praxis: Erkenntnishilfe durch typische Fallkonstellationen?</i>	235
II. <i>(Positive) Erklärungsmuster für die Niedrigkeit der Beweggründe</i> 238	
A. Das kraße Mißverhältnis zwischen Ziel und/oder Anlaß der Motivation im Vergleich zu dem Antrieb der Tötung	238
B. Das kalkulierende Hinwegsetzen über die Rechtswahrungsfunktion des Staates als Ausdruck solipsistischer Rücksichtslosigkeit 242	
C. Das solipsistische Anstreben besonders rechtsfeindlicher Erfolge	244
III. <i>Zusammenfassung</i>	247
§ 12 Wertungsmuster zur Einschränkung der Motivationsklausel	248
I. <i>BGH: Spezifische Motivationsfähigkeit, Teilbarkeit von Motivationsbeherrschungsvermögen und Tötungshemmung</i>	248

<i>II. Tendenzen in der instanzgerichtlichen Praxis</i>	252
<i>III. Leitgesichtspunkte für eine systematisch-typisierende Einschränkung</i>	255
A. Schwere Persönlichkeitsstörung und starke Herabsetzung der Fähigkeit zu sinnhafter Motivation als Gegenindikatoren	256
1. (Normal-psychologische) Affekte als zwangsläufige Ausschließungsgründe der Niedrigkeit?	257
a) Affekte: unterschiedliche Intensitätsgrade und Wirkungen	258
b) Friktionen mit Wertentscheidungen des Gesetzgebers ..	259
2. Normative „Eingangspforte“ für Persönlichkeitsstörungen – Wirkungen auf psychologische Fähigkeiten	260
B. Provokationsbedingte Affekte und personalkonfliktgeprägte Affektlagen als Gegenindikatoren	264
1. Teilverwirklichung von gesetzlichen Wertentscheidungen ..	265
2. Provokationsbedingte Affekte als Entlastungsproblem	267
3. Personalkonfliktgeprägte Affektlagen als Entlastungsproblem	271
C. Fehlendes Potential, sich der besonderen sozialetischen Abwertung der Tat bewußt werden zu können, als Gegenindikator ..	274
<i>IV. Überprüfung der Ergebnisse: Instanzgerichtliche Befunde</i>	275
§ 13 Zusammenfassung und Ausblick	279
§ 14 Anhang	283
I. <i>Vorbemerkung</i>	283
II. <i>Tabellen</i>	285
Literaturverzeichnis	329

Verzeichnis der Tabellen, Schaubilder und Übersichten

Nr. 1: Verteilung der Sozialmerkmale der Verurteilten	16
Nr. 2: Die Motivhäufigkeit in instanzgerichtlichen Urteilen	42
Nr. 3: Motivbündel in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung an den Beispielen „Rache“ und „Haß“	45
Nr. 4: Die Definitionsstärke bestimmter Beweggründe	51
Nr. 5: Zusammentreffen von Motiven mit gegenläufigen Bewertungs- tendenzen: Einordnung als „Niedriger Beweggrund“	53
Nr. 6: Die „Revisionsfestigkeit“ der Tötung aus Niedrigen Beweggründen (BGH-Urteile vom 1. Mai 1979 – 30. April 1981)	67
Nr. 7: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und Tötungen aus Rache	71
Nr. 8: Zusammenhänge zwischen Affekttötungen und der Nationalität der Täter	75
Nr. 9: Zusammenhänge zwischen Konflikttötungen und der Nationalität der Täter	76
Nr. 10: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und bestimm- ten Tötungsmitteln bei Rache-tötungen	80
Nr. 11: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und bestimm- ten Tötungsmitteln ohne Rachemotivation	80
Nr. 12: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und der Täter- Opfer-Beziehung bei Rache-tötungen	82
Nr. 13: Vorbelastung und Definition von Tötung aus „niedrigen Beweggrün- den“	104
Nr. 14: Zusammenhänge zwischen motivatorisch nicht voll aufgeklärten Taten und Niedrigen Beweggründen	110
Nr. 15: Zusammenhänge zwischen motivatorisch nicht voll aufgeklärten Taten und § 213 StGB	111

XVI Verzeichnis der Tabellen, Schaubilder und Übersichten

Nr. 16: Motivfeststellung und Rechtsfolgen	113
Nr. 17: Motivfeststellung und Affekte	116
Nr. 18: Phänomenaler und transphänomenaler Bereich psychischer Strukturen	156
Nr. 19: Zusammenhänge zwischen Nah-/Fernraumbtötungen und niedrigen Beweggründen	187
Nr. 20: Zusammenhänge zwischen Spontantötungen und „niedrigen Beweggründen“	188
Nr. 21: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und der Täter-Opfer-Beziehung	236
Nr. 22: Die Verneinung der Niedrigkeit der Beweggründe: Übersicht über definitionsstarke Kriterien	253
Nr. 23: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und personal-konfliktbedingten Affekten	276
Nr. 24: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und provokationsbedingten Affekten	277
Nr. 25: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und Affekten bei Ehrverletzungen u. ä.	278
Nr. 26: Richterliche Definition von „Tötung aus sonst niedrigen Beweggründen“	286
Nr. 27: Richterliche Definition von Affekt unter Berücksichtigung der Affektstärke	288
Nr. 28: Richterliche Definition von Konflikt unter Berücksichtigung von Kurz- und Langzeitkonflikt	290
Nr. 29: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und uneingeschränkt schuldfähigen Tätern	292
Nr. 30: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und Konfliktlosen Tötungen	294
Nr. 31: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und affektfreien Tötungen	296
Nr. 32: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und vorbedachten Tötungen	298
Nr. 33: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und Tötungen ohne Provokation	300

Nr. 34: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und Tatvollendung	302
Nr. 35: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und Tötungen aus Rache	304
Nr. 36: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und Tötungen aus Wut	306
Nr. 37: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und dispositionalen, konstellativen und sonstigen Faktoren bei Nichtvorliegen von anderen Mordmerkmalen	308
Nr. 38: Zusammenhänge zwischen besonders qualvollen Tötungshandlungen und bestimmten Variablen	310
Nr. 39: Zusammenhänge zwischen vorbedachter Tötung und bestimmten Variablen	312
Nr. 40: Zusammenhänge zwischen Provokation und bestimmten Variablen	314
Nr. 41: Zusammenhänge zwischen Rache und bestimmten Variablen	316
Nr. 42: Zusammenhänge zwischen Wut und bestimmten Variablen	318
Nr. 43: Zusammenhänge zwischen Haß und bestimmten Variablen	320
Nr. 44: Zusammenhänge zwischen Zorn und bestimmten Variablen	322
Nr. 45: Zusammenhänge zwischen Kummer, Gram, Schmerz, Trauer und bestimmten Variablen	324
Nr. 46: Zusammenhänge zwischen minder schweren Tötungsfällen (§ 213 StGB) und bestimmten Variablen	326
Nr. 47: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und Affekten	328
Nr. 48: Zusammenhänge zwischen Niedrigen Beweggründen und Alkoholisierung	328

Abkürzungsverzeichnis*

a. A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angegebenen Ort
abl.	= ablehnend
Abs.	= Absatz
AE	= Alternativentwurf
a. E.	= am Ende
a. F.	= alte Fassung
AG	= Amtsgericht
Anm.	= Anmerkung
Art.	= Artikel
AT	= Allgemeiner Teil
Aufl.	= Auflage
B	= Berlin
Bad	= Baden-Baden
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBl.	= Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	= Band
BGE	= Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	= Besonderer Teil
BT-Drs.	= Bundestagsdrucksache
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
C	= Korrelationskoeffizient

* Weitere Abkürzungen werden jeweils im Text erläutert.

Chi ²	= Verfahren zur Bestimmung der Sicherheit eines statistischen Zusammenhangs
dens.	= denselben
df	= degree of freedom (Freiheitsgrade). Kenngröße der mathematischen Funktion chi ² , mit der bestimmt wird, ob ein chi ² -Wert signifikant ist oder nicht
d. h.	= das heißt
Diss.	= Dissertation
DJ	= Deutsche Justiz
DJT	= Deutscher Juristentag
DR	= Deutsches Recht
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift
E	= Entwurf
ebda.	= ebenda
ELL	= Ellwangen
etc.	= et cetera
f.	= folgend
ff.	= folgende (Seiten)
Fn.	= Fußnote
FR	= Freiburg
GA	= Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949
GS	= Der Gerichtssaal
GSSt	= Großer Strafsenat
H.	= Heft
Hbbd.	= Halbband
HCH	= Hechingen
HD	= Heidelberg
HESSt	= Höchstrichterliche Entscheidungen. Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung

HN	= Heilbronn
HRR	= Höchstrichterliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung
Hrsg., hrsg.	= Herausgeber, herausgegeben
i. d. F.	= in der Fassung
i. e.	= id est (das ist)
insbes.	= insbesondere
i. S.	= im Sinne
i. V. m.	= in Verbindung mit
JA	= Juristische Arbeitsblätter
jew.	= jeweils
Journ. App. Psychol.	= Journal of Applied Psychology
Journ. Exp. Psychol.	= Journal of Experimental Psychology
JR	= Juristische Rundschau
Jura	= Juristische Ausbildung
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
KA	= Karlsruhe
KG	= Kammergericht
KN	= Konstanz
Krim. Abh.	= kriminalistische Abhandlungen
krit.	= kritisch
LdR	= Lexikon des Rechts
LG	= Landgericht
LH	= Lehrheft
Liechtenstein JZ	= Liechtensteinische Juristenzeitung
LK	= Leipziger Kommentar
LM	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs von Lindenmaier/Möhring
MA	= Mannheim
Mat.	= Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. I–XV, Bonn 1954–1962
MDR	= Monatschrift für Deutsches Recht

MMW	= Münchner Medizinische Wochenschrift
MOS	= Mosbach
MschKrim	= Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. weit. Nachw.	= mit weiteren Nachweisen
N	= absolute Zahlen
Nachw.	= Nachweise
n. B.	= niedrige Beweggründe
Nds.	= Niederschrift über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. Bd. I–XIV. Bonn 1956–1960
NJ	= Neue Justiz
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	= Neue Zeitschrift für Strafrecht
OF	= Offenburg
OG	= Obergericht (Schweiz)
OGHSt	= Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	= Oberlandesgericht
OWiG	= Ordnungswidrigkeitengesetz
P	= Mathematischer Wert für die Angabe der Signifikanz
Prot.	= Protokolle
Psychol. Beitr.	= Psychologische Beiträge
Psychol. Bull.	= Psychological Bulletin
Psychol. Rev.	= Psychological Review
Rdnr.	= Randnummer
RG	= Reichsgericht
RGBL	= Reichsgesetzblatt
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rspr.	= Rechtsprechung
RuP	= Recht und Politik
RV	= Ravensburg
RW	= Rottweil
S.	= siehe
S I	= Stuttgart, 1. Strafkammer
S II	= Stuttgart, 2. Strafkammer

Schweiz. Arch. Neurol. Psychiatrie	= Schweizerisches Archiv für neurologische Psychiatrie
SchwJZ	= Schweizerische Juristenzeitung
SchwStGB	= Schweizerisches Strafgesetzbuch v. 21. 12. 1937, in Kraft seit 1. 1. 1942
SchwZStr	= Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	= sogenannte
SK	= Systematischer Kommentar
SPSS	= Statistical Package for the Social Sciences
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
StrÄG	= Strafrechtsänderungsgesetz
StRspr.	= ständige Rechtsprechung
StrV	= Strafverteidiger
Tab.	= Tabelle
tot.	= total
u. U.	= unter Umständen
VE	= Vorentwurf
vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
zahlr.	= zahlreich
z. B.	= zum Beispiel
ZfBR	= Zeitschrift für Baurecht
Ziff.	= Ziffer
zit.	= zitiert
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	= zum Teil
zust.	= zustimmend
z. Zt.	= zur Zeit

§ 1 Aufgabenstellung: Abgrenzung und Gang der Untersuchung

I. Problemstellung

Die Abgrenzung von Mord und Totschlag ist in den letzten Jahren verstärkt in das Rampenlicht der juristischen Interessen gerückt. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 6. 1977¹ waren die Fronten zwischen Rechtsprechung und großen Teilen der Lehre klar abgesteckt. Die Rechtsprechung verstand § 211 Abs. 2 StGB grundsätzlich als eine sowohl positiv wie negativ abschließende Umschreibung der Tötungsfälle, die das Gesetz als besonders verwerflich und deshalb als Mord beurteilt.² Um den Zwang zur Annahme von § 211 StGB und damit die lebenslange Freiheitsstrafe zu vermeiden, wurde das Heil in einer punktuell einschränkenden Auslegung gesucht.³ Solchen „Halbheiten“⁴ setzte die Wissenschaft die Lehren von den Typenkorrekturen entgegen.⁵ Mord aber erst auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung von Tat und Täter zu bejahen, einem solchen Verständnis glaubte die Rechtsprechung Rechtsunsicherheit und eine Gefährdung des besonderen Rechtsschutzes, den das höchste Gut gebietet, bescheinigen zu müssen.⁶

Eine gewisse Wende in dieser statischen Polarisierung erbrachte jene BVerfG-Entscheidung: Der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord wurde nur insoweit die Verfassungsmäßigkeit bestätigt, als bei ihrer Verhängung im Einzelfall der Grundsatz „sinn- und maßvollen Strafens“ gewährleistet sei.⁷ Die juristische Diskussion entzündete sich in der Folgezeit neu, und zwar wiederum an Merkmalen, bei denen allein ein bestimmter Zweck oder eine bestimmte Begehungsweise die Tötung zu Mord stempeln. Zwei weitere Marksteine in der Entwicklung der Tötungsdelikte brachten insoweit gewisse Entschärfungen:

— Mit der sog. *Rechtsfolgenlösung* des Großen Strafsenats des BGH vom 19. 5. 1981⁸ wird zwar weiterhin grundsätzlich an der tatbestandlichen

¹ BVerfGE 45, S. 187 ff.

² Vgl. z. B. BGHSt 3, S. 186; BGHSt 9, S. 389; BGH GA 1971, S. 155.

³ Etwa durch das Erfordernis einer „feindlichen Willensrichtung“ bei Heimtücke (BGHSt 9, S. 390), vgl. auch die Nachw. b. Eser, in Schönke / Schröder, § 211 Rdnr. 9.

⁴ Eser, in Schönke / Schröder, § 211 Rdnr. 10.

⁵ S. unten § 9 I.A.1.

⁶ Vgl. BGHSt 9, S. 389.

⁷ BVerfGE 45, S. 253.

Exklusivität der Mordmerkmale festgehalten, aber andererseits (zunächst beschränkt auf das Mordmerkmal Heimtücke) bei Vorliegen außergewöhnlicher schuld mindernder Umstände die Absolutheit der lebenslangen Freiheitsstrafe durch den Milderungsrahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB ersetzt.

- Auch der Gesetzgeber fühlte sich durch das Bundesverfassungsgericht angesprochen und ermöglichte mit der Einführung des § 57a StGB durch das 20. StrÄG vom 8. 12. 1981⁹ die *Aussetzung des Strafrestes* bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach einer 15jährigen Mindestverbüßungszeit.

Beide Impulse waren vor allem veranlaßt durch Mordmerkmale, die wegen ihrer rigiden Ausgestaltung dem starren Automatismus von exklusivem Mordkriterium und absoluter Strafe schwerlich entziehbar schienen (z. B. Heimtücke, Verdeckungsabsicht). Diese Bemühungen um Lockerung einer strikten Mordtypisierung mit jener besonderen Rechtsfolge verbannten die „niedrigen Beweggründe“ etwas ins Abseits der wissenschaftlichen Diskussion — ganz zu Unrecht, setzt doch das Verfassungsgebot „sinn- und maßvollen Strafens“ eine *adäquate Abgrenzung* zwischen Mord und Totschlag voraus. Eine solche scheint bei diesem Motivmerkmal aber nicht ohne weiteres vom Gesetz vorgegeben zu sein. Ist es bei der Mehrzahl der übrigen Mordmerkmale des § 211 Abs. 2 StGB die zu starre Beschaffenheit des Tatbestandes, so gibt bei den „niedrigen Beweggründen“ — vice versa — die *tatbestandliche Unbestimmtheit* zu Bedenken Anlaß: Nicht nur, daß die überwiegend akzeptierte Formel von der „sittlich tiefsten Stufe“, auf der diese Beweggründe „nach allgemeiner Wertung“ stehen müssen,¹⁰ die Entwicklung „lokaler Wertungstraditionen“¹¹ und damit von individuellen richterlichen Vorurteilen geprägte Entscheidungen befürchten läßt; auch erscheint der Begriff Beweggrund weder definitorisch einwandfrei geklärt noch als geistig-seelisches Faktum ohne gewisse Verzerrungen feststellbar und zweifelstfrei beweisbar zu sein. Man behilft sich durchweg damit, daß man eine „Gesamtwürdigung aller Umstände“ entscheiden läßt¹² und erhofft sich so nicht nur konzise Ergebnisse, sondern auch die Sicherung eines absoluten Lebensschutzes — obwohl die Rechtsprechung bei anderen Mordmerkmalen eine solche umfassende Bewertung gerade wegen einer befürchteten Aufweichung dieses Schutzes strikt ablehnt.¹³ Angesichts derartiger Unstimmigkeiten und Bedenken überrascht kaum, daß

⁸ BGHSt 30, S. 105ff.

⁹ BGBl. I 1329. Zu Konsequenzen im Hinblick auf das Gefüge der Tötungsdelikte s. § 7 II.

¹⁰ S. unten § 3 II.B., zu und bei Anm. 67f.

¹¹ Kerner, Festschrift 600 Jahre Universität Heidelberg, S. 439.

¹² S. b. Anm. 10.

- für die *Streichung* des Mordmerkmals „niedrige Beweggründe“ die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer des 53. Deutschen Juristentages 1980 in Berlin eintrat¹⁴ und
- selbst Befürworter dieser Klausel einräumen, daß sie die notwendige richterliche *Differenzierungshilfe* schwerlich zu leisten vermag.¹⁵

Andererseits bleibt als Faktum zu berücksichtigen, daß

- die „niedrigen Beweggründe“ seit Jahrzehnten bundesweit durchweg die *höchste Anwendungshäufigkeit* aller Mordmerkmale aufzuweisen haben,¹⁶ und daß
- mit der Implementation des Merkmals betraute Praktiker dieses Mordmerkmal als „brauchbar“, ja sogar als „unerlässlich“ befinden,¹⁷ und gerade dessen *Offenheit als praktisches Bedürfnis* schätzen.

Damit ist bereits eines der maßgeblichen Spannungsfelder umrissen, innerhalb derer sich die Arbeit bewegen wird: Ziel der Untersuchung soll es einerseits sein, die mit der „strengen“ Subjektivität des Merkmals „niedrige Beweggründe“ vorgegebenen Probleme transparent zu machen. Andererseits soll versucht werden, eine Auslegung zu finden, die sich um *dogmatische Konsistenz* wie auch um *praktikable Umsetzung* bemüht, und die soweit wie möglich *erfahrungswissenschaftlich abgesichert* werden kann.¹⁸ Wenn eine solche Interpretation angestrebt wird, so geschieht dies in der Überzeugung, daß es bis zu einer prinzipiell gebotenen Reform in der Tötungstatbestände wohl noch Grundsätzliches in dogmatischer und rechtsphilosophischer Hinsicht und (noch mehr) Politisches auszudiskutieren gilt.

Für ein so verstandenes Forschungsziel erscheint ein integraler Ansatz unverzichtbar: ein Ansatz, der sich durchgängig um Hilfestellung bei

¹³ Zuletzt BGHSt 30, S. 105 ff.

¹⁴ S. DJT-Sitzungsbericht, M 164. Vgl. auch z.B. *Geilen*, Lackner-Festschrift, S. 581.

¹⁵ Vgl. z. B. *Fuhrmann*, DJT-Sitzungsbericht, M 19; *Jähnke*, LK, § 211 Rdnr. 26.

¹⁶ So entfielen im Zeitraum 1945-1975 auf das Mordmerkmal „niedrige Beweggründe“ knapp 30% der Verurteilungen wegen Mordes (s. die Umfrage des BVerfG b. *Bertram*, in Jescheck / Triffterer, S. 161, ferner die Nachw. b. *Eser*, DJT-Gutachten, D 40). Und auch in dem Untersuchungsmaterial (s. dazu § 2) nimmt die benannte Motivklausel die führende Stellung ein: Danach entfielen auf dieses Merkmal 37% (Zahl der Verurteilungen wegen Mordes insgesamt N = 41), gefolgt von Heimtücke (30%), Verdeckungsabsicht (17%) und Habgier (7%). Daß dieses Merkmal nach wie vor eine Spitzenposition einnehmen dürfte, zeigen die Befunde von *Eser* (NSTZ 1981, S. 384; NSTZ 1983, S. 435).

¹⁷ Vgl. *Fuhrmann*, DJT-Sitzungsbericht, M 19; *Siol*, DJT-Sitzungsbericht, M 125; *Staiger*, in Jescheck / Triffterer, S. 184.

¹⁸ Vgl. auch *Alexy*, Juristische Argumentation, S. 356 f., der als „Minimalbestand“ einer Theorie des rationalen juristischen Diskurses Konsistenz, Zweckrationalität und Wahrheit der benutzten empirischen Sätze fordert.